

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 2 vom 7. November 2018

BE Obergericht, 2018-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_2

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 2 du 7 novembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 2 del 7 novembre 2018

Regeste

vorsätzliche Tötung, Raufhandel, Angriff etc. (Neubeurteilung) | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Mit Urteil vom 18. September 2015 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) der vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von N. _____, des Raufhandels, des Angriffs zum Nachteil von O. _____ sowie der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 7 Monaten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Ferner wurde er zur Bezahlung von Genugtuungen an die Straf- und Zivilkläger 1 bis 6 verurteilt. Freigesprochen wurde der Beschuldigte von der Anschuldigung der Freiheitsberaubung, angeblich begangen zum Nachteil von O. _____ und der Anschuldigung der Nötigung, angeblich begangen zum Nachteil von K. _____. Des Weiteren traf das Regionalgericht Bern-Mittelland die notwendigen Verfügungen (pag. 2981 ff.). Gemäss Berichtigung vom 27. November 2015 widerrief es zudem den dem Beschuldigten mit Urteil des Bezirksamts Baden vom 11. Dezember 2009 gewährten bedingten Strafvollzug für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 80.00 (pag. 3027). Am 23. September 2015 meldete Rechtsanwalt B. _____ namens des Beschuldigten die Berufung gegen das Urteil an (pag. 3003). In der Berufungserklärung beantragte er einen vollumfänglichen Freispruch, inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen. Explizit anerkannt wurde einzig der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz gemäss Urteilsdispositiv Ziffer II.4. Nicht angefochten wurden zudem die erfolgten Freisprüche. Rechtsanwalt L. _____ erhob namens des Straf- und Zivilklägers 1 die Anschlussberufung (pag. 3175 f.). Im Strafpunkt stellte er den Antrag, der Beschuldigte sei ohne Zubilligung der Notwehr der vorsätzlichen Tötung schuldig zu erklären. Im Zivilpunkt verlangte er die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 10'000.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 26. Dezember 2011. Die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern stellte im Urteil vom 15. September 2016 die Rechtskraft der beiden Freisprüche, der Verurteilung des Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz, des Widerrufs des im Urteil des Bezirksamts Baden gewährten bedingten Strafvollzugs sowie der Verfügungen betreffend die zur Vernichtung eingezogenen Gegenstände bzw. der zur Verwertung beschlagnahmten Geldbeträge zur Verfahrenskostendeckung fest. Weiter sprach es den Beschuldigten – gleich wie die Vorinstanz – der vorsätzlichen Tötung (begangen in Notwehrexzess), des Raufhandels sowie des Angriffs schuldig. Es verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, sowie zu den gesamten erstinstanzlichen und anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Ferner verurteilte es den Beschuldigten im Zivilpunkt zur Bezahlung

von Parteientschädigungen und Genugtuungen an die Straf- und Zivilkläger 3 bis 6. Die Genugtuungsforderungen des Straf- und Zivilklägers 1 sowie der Straf- und Zivilklägerin 2 wurden abgewiesen. Weiter legte die Kammer die Entschädigungen der amtlichen Vertreter fest und traf die notwendigen Verfügungen (pag. 3524 ff.).

E. 4

Mit Beschwerde in Strafsachen vom 29. März 2017 beantragte der Beschuldigte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und er sei vollumfänglich freizusprechen. Eventualiter sei der Schuldspruch zu bestätigen und der Beschuldigte unter Anrechnung der entstandenen Untersuchungshaft von 326 Tagen für das Tötungsdelikt mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von maximal 3 Jahren und für die übrigen Delikte mit einer teilbedingten Geldstrafe von maximal 240 Tagessätzen zu bestrafen. Subeventualiter sei die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen – alles unter gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 3652 ff.). Im Urteil 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut, soweit es darauf eintrat. Es hob das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. September 2016 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (pag. 3790 ff.).

2. Neubeurteilungsverfahren Mit Verfügung vom 23. Januar 2018 nahm der Verfahrensleiter vom Eingang des Bundesgerichtsurteils Kenntnis und teilte den Parteien die Eröffnung des vorliegenden Neubeurteilungsverfahrens mit (pag. 3816 f.). Er stellte den Parteien von Amtes wegen folgende oberinstanzliche Beweismassnahmen in Aussicht: die Befragung des Beschuldigten, des Straf- und Zivilklägers 1 sowie diejenige der beiden Sachverständigen P. _____ (Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern) und Q. _____ (Forensisches Institut Zürich). Den Parteien wurde zur Nennung und Einreichung weiterer Beweismittel eine Frist angesetzt, wobei keine der Parteien hiervon Gebrauch machte. Die Parteien wurden auf den 1. und 2. November 2018 (Partieverhandlungen) sowie auf den 7. November 2018 (Urteileröffnung) zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgeladen. Zudem wurde den Parteien der vorgesehene Verhandlungsplan mitgeteilt (pag. 3857 ff.). Mit Schreiben vom 27. April 2018 zeigte Rechtsanwalt L. _____ an, er vertrete die Interessen des Straf- und Zivilklägers 1 ab sofort nicht mehr (pag. 3933). Der Straf- und Zivilkläger 1 persönlich beantragte am 25. Oktober 2018, es sei anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung eine Konfrontation mit dem Beschuldigten zu vermeiden (pag. 4040). Der Verfahrensleiter hiess das Gesuch mit Verfügung vom 29. Oktober 2018 gut und die Kammer traf die hierfür nötigen organisatorischen Vorkehrungen. Im Rahmen seiner Befragung im Neubeurteilungsverfahren zog der Straf- und Zivilkläger 1 seine Anschlussberufung zurück.

3. Weitere Vorkommnisse seit dem ersten oberinstanzlichen Verfahren Am 24. Januar 2018 erhielt der Verfahrensleiter von der Kantonspolizei Bern Kenntnis davon, dass es der Beschuldigte trotz bestehender Meldepflicht unterlassen habe, sich am Dienstag, 23. Januar 2018, ordnungsgemäss bei der Loge der Polizeiwache Bümpliz zu melden (vgl. dazu den Berichtsrapport auf pag. 3827 f.). Der Beschuldigte wurde am 24. Januar 2018 an seinem Geschäftsdomizil angetroffen und auf dem Polizeiposten einvernommen. Er gab dabei zu Protokoll, er habe sich deshalb nicht gemeldet, weil er seine Festnahme gewollt habe. Es würden

E. 5

immer wieder Vorfälle mit der verfeindeten Familie N. _____ passieren. Er wolle diese Leute aber nicht mehr treffen. Zudem habe er der Bekannten, welche ihm die CHF

100'000.00 für die Kaution geliehen habe, damals versprochen, er werde das Geld in zwei bis drei Jahren zurückgeben können. Dies sei jetzt schon mehr als fünf Jahre her und er habe das Geld noch immer nicht zurückbezahlen können. Mit seiner Festnahme würde das Geld wieder freigesetzt werden und somit könnte er seine Schuld begleichen. Nicht zuletzt beschäftige ihn sehr, dass er die Schweiz nicht verlassen dürfe, er wolle Ferien machen und verreisen. Deshalb wolle er bis zum Gerichtsurteil im Gefängnis sein. Er werde sich nicht mehr melden, er wolle seine Festnahme erwirken (pag. 3829 f.). Mit Verfügung vom 26. Januar 2018 gab der Verfahrensleiter den Parteien vom Berichtsrapport sowie vom Einvernahmeprotokoll des Beschuldigten Kenntnis. Gleichzeitig informierte er dahingehend, dass sich der Beschuldigte inzwischen am 25. Januar 2018 telefonisch beim EL Fall gemeldet habe und angekündigt habe, er werde seiner Meldepflicht inskünftig wieder nachkommen (pag. 3837 f.). Am 16. April 2018 stellte der Beschuldigte ein Gesuch um Urlaubsbewilligung vom

E. 5.1

Dem Beschuldigten sei für die unschuldig erlittene Haft von 326 Tagen Schadenersatz in der Höhe von CHF 48'900 und eine Genugtuung von CHF 55'000 zuzusprechen.

E. 5.2

Dem Beschuldigten sei für die Wahlverteidigung eine Prozessentschädigung gemäss der eingereichten sowie bereits aktenkundigen Honoranten zuzusprechen. 6. Aufgrund der Verurteilung wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz seien die Verfahrenskosten im Umfang von maximal 5 Prozent dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die übrigen Kosten seien vom Staat zu tragen. Eventualanträge

E. 8

bis am 24. Mai 2018 für eine Reise in die Türkei (pag. 3909 ff.). Er führte aus, er habe seine Eltern, Brüder und weitere Verwandte schon seit vielen Jahren nicht mehr gesehen und wolle diese besuchen. Der Verfahrensleiter gab den Parteien Gelegenheit, zu diesem Gesuch Stellung zu nehmen. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete auf einen Antrag und stellte den Entscheid ins Ermessen der Kammer (pag. 3913 f.). Rechtsanwalt E._____, Rechtsanwalt J._____, sowie der Straf- und Zivilkläger 1 und die Straf- und Zivilklägerin 2 persönlich beantragten die Abweisung des Gesuchs (pag. 3915 ff.). Der Verfahrensleiter hiess das Gesuch mit Verfügung vom 27. April 2018 unter Auflagen gut (pag. 3923 ff.). Der Beschuldigte wurde verpflichtet, sich am Tag vor seiner Abreise und am Tag nach seiner Rückkehr persönlich auf der Polizeihauptwache Bern-West zu melden. Diesen Auflagen kam der Beschuldigte nach (pag. 3936). Im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung stellte sich zudem heraus, dass der Beschuldigte – trotz anderslautender Verfügung im erstinstanzlichen Urteil – über verschiedene Ausweisdokumente verfügt (insbesondere einen türkischen Reisepass und eine türkische Identitätskarte). Die durch die Kantonspolizei erstellten Kopien dieser Ausweise befinden sich nunmehr in den Akten (pag. 3943 ff.). 4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein Leumundsbericht (pag. 4048 ff.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 4025 f.) eingeholt. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurden der Beschuldigte, der Straf- und Zivilkläger 1 sowie zwei Sachverständige, die Herren P._____ (IRM Bern) und Q._____ (Forensisches Institut Zürich), befragt. Rechtsanwalt B._____ reichte mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 seine in der ersten obergerichtlichen Verhandlung vorgetragenen, aber damals nicht

zu den Ak- ten erkannten Plädoyernotizen ein (pag. 3951 ff.). Diese wurden mit Verfügung vom 12. Oktober 2018 zu den Akten genommen (pag. 4021 f.).

6 Anlässlich der zweiten oberinstanzlichen Verhandlung stellte Rechtsanwalt B. _____ den Antrag, seine Plädoyernotizen einreichen zu dürfen. Die Kammer fällte den Beschluss, diese Notizen ausnahmsweise entgegen zu nehmen (pag. 4098). 5. Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.